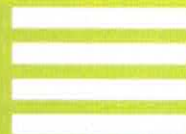


FLUGPLATZ EGGERSDORF

EDCE - FREQ.123.005 - RWY 06/24 - 1200x40m

06



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Flugplatz- Benutzungsordnung

(FBO)

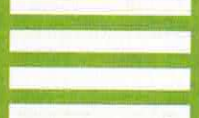
für den Sonderlandeplatz

Eggersdorf EDCE

Benutzungsvorschriften

Flugplatzbetreibergesellschaft Eggersdorf/ Müncheberg mbH
15374 Müncheberg / OT Eggersdorf, Am Flugplatz 4
Telefon: 033432 72455, Fax: 033432 747270
Telefon Flugleitung: 033432 312
<http://www.flugplatz-eggersdorf.de>
E-Mail: Flugplatz-Eggersdorf@web.de

Bankverbindung:
Sparkasse MOL
IBAN: DE1917 0540 4030 0023 4321
Handelsregister Frankfurt/Oder HRB 4885FF
Geschäftsführer: Jens Brändel, Reimar Link



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Beschreibung des Landeplatzes

Hinsichtlich der Beschreibung der Anlage des Sonderlandeplatzes wird auf die bestehende Genehmigungsurkunde verwiesen.

Flugplatzbetreiber des Sonderlandeplatzes (SLP) Eggersdorf ist die Flugplatzbetreibergesellschaft Eggersdorf / Müncheberg mbH.

Die Geschäftsadresse lautet: Am Flugplatz 4, 15374 Müncheberg / OT Eggersdorf

Der Sonderlandeplatz Eggersdorf ist, mit Genehmigungsurkunde vom 18.03.2025 zugelassen für den Betrieb von:

Motorflugzeugen bis 5,7t MTOW,

Hubschraubern,

Selbststartende Motorsegler,

Segelflugzeugen,

Ultraleichtflugzeuge, (Trikes, Motorschirmtrikes, Tragschrauber)

Freiballone,

Luftschiffe,

Personenfallschirme.

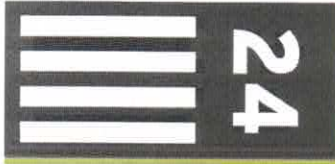
Der Flugplatzbezugspunkt (Bezugssystem WGS84) hat die Koordinaten:

52° 28' 58,1682" N / 14° 05' 27,0164" E

Informationen zu den Flugbetriebsflächen: siehe Anlage 1

Der Sonderlandeplatz Eggersdorf hat keine veröffentlichten Betriebszeiten.

Flugbetrieb nicht platzansässiger Nutzer unterliegt einer PPR Regelung.



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Benutzungsvorschriften

Allgemein

Die Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Flugplatznutzern und der Flugplatzbetreibergesellschaft (Genehmigungsinhaber). Davon unberührt sind bei Benutzung des Landeplatzes insbesondere die nachfolgend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten:

- das Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die Luftverkehrsordnung (LuftVO)
- die Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)
- die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO)
- die NfL 2024-1-3240 vom 09.10.2024 zur Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste
- die NfL 2023-1-2792 vom 20.04.2023 zum Feuerlösch- und Rettungswesen an Flugplätzen
- die Luftrechtliche Genehmigung und sonstige Verfügungen der LuBB
- die Verfügungen und Anordnungen der Flugplatzbetreibergesellschaft

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Wer den Sonderlandeplatz Eggersdorf benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Flugplatzbetreibergesellschaft unterworfen.
- 1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.3 Soweit diese Benutzungsordnung der Flugplatzbetreibergesellschaft zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom der Flugplatzbetreibergesellschaft beauftragt oder für die Überwachung des Luftverkehrs am Boden und den Betrieb des Flugplatzes (Betriebsleiter) bestellt sind.



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

2. **Öffnungszeiten und Nutzungsbedingungen des Sonderlandeplatzes Eggersdorf**

- Der Sonderlandeplatz Eggersdorf hat keine veröffentlichten Betriebszeiten.
- Der Flugbetrieb unterliegt den gesetzlichen Vorgaben der VFR- Flugregeln.
- Für nicht platzansässige Nutzer gilt eine PPR- Regelung

3. **Benutzung des Sonderlandeplatzes Eggersdorf mit Luftfahrzeugen**

3.1 Befugnis zum Starten und Landen

3.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Entgelte sind bei der Flugplatzbetriebergesellschaft, einem Beauftragten der Flugplatzbetriebergesellschaft, oder dem Betriebsleiter, über elektronische Bezahlssysteme oder durch Hinterlegung an benannter Stelle zu entrichten. Nach Absprache können Entgelte auch über ausgestellte Rechnungen beglichen werden.

3.1.2 Die Luftfahrzeughalter / Luftfahrzeugführer haben der Flugplatzbetriebergesellschaft auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.

3.2. Start- und Landebahnen, Rollwege, Abstellflächen

Zum Starten, Landen, zum Rollen und zum Abstellen sind die für die jeweilige Luftfahrzeugklasse zugelassenen Start- und Landebahnen, die gekennzeichneten Rollwege, und zugewiesenen oder bezeichneten Abstellflächen zu benutzen.

Die Luftfahrzeugführer haben die Anweisungen der Flugplatzbetriebergesellschaft bzw. deren Beauftragten entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Luftverkehrsordnung (LuftVO) für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebes auf den Flugbetriebsflächen zu beachten.

3.3 Rollen und Schleppen

3.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

3.3.2 Im Bereich der Hallenvorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

3.3.3 Auf Flugbetriebsflächen haben rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge Vorrang vor jedem anderen Verkehr. (Fahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger usw.)

3.4. Flugplatzverkehr

Auf Flugbetriebsflächen haben rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge Vorrang vor jedem anderen Verkehr. Für Fahrzeuge gilt die Straßenverkehrsordnung.

3.5. Abstellen und Unterstellen

3.5.1 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen oder im Einzelfall benannten Abstellflächen abgestellt werden.

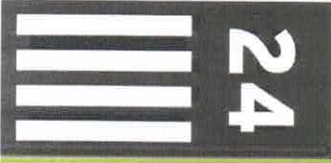
Abstellanweisungen der Flugplatzbetreibergesellschaft oder deren Beauftragten sind Folge zu leisten.

3.5.2 Das Abstellen motorgetriebener Luftfahrzeuge hat so zu erfolgen, dass der Luftschaubenstrahl (auch beim Anlassen) nicht auf oder in Gebäude sowie auf andere Luftfahrzeuge trifft.

3.5.3 Die allgemeine Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter bzw. dem Luftfahrzeugführer

3.5.4 Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann die Flugplatzbetreibergesellschaft das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- bzw. Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung des Triebwerks durch geschultes Personal dorthin verbringen.

3.5.5 Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Entgeltregelungen der Flugplatzbetreibergesellschaft sofern auf deren Verfügungsbereich abgestellt wird. Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierzu eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

3.6 Luftfahrzeughallen, Gebäude und allgemeine Einrichtungen

Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

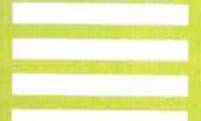
- 3.6.1 Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte der Flugplatzbetreibergesellschaft dürfen nur nach Vereinbarung und nach vorheriger Einweisung durch die Flugplatzbetreibergesellschaft oder deren Beauftragte benutzt werden.
- 3.6.2 Bei Arbeiten aller Art an motorgetriebenen Luftfahrzeugen in Hallen der Flugplatzbetreibergesellschaft oder in einem Umkreis von 50 m um die Hallen sind Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl leicht zugänglich bereitzuhalten.
- 3.6.3 Der Platz vor Hallentoren, Türen und Zuwegungen ist freizuhalten.
- 3.6.4 Das Abstellen, Unterstellen, Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Bodengeräten, Materialien und Gegenständen bedarf der Einwilligung der Flugplatzbetreibergesellschaft oder deren Beauftragten, sofern dies deren Verfügungsbereich betrifft.
- 3.6.5 Luftfahrzeughallen, Gebäude und Einrichtungen privater Pächter sind in deren Verantwortung gemäß der FBO zu betreiben zu sichern und zu führen.

3.7 Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben der Flugplatzbetreibergesellschaft oder deren Beauftragten die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln bzw. Einsicht in die notwendigen Dokumente zu gewähren. Zur Erfassung der Daten besteht von Seiten des Luftfahrzeugführers eine Bringepflicht. Die Erfassung von Flugdaten hat zeitnah und bis zum Ende des laufenden Tages zu erfolgen.

3.7 Lärmschutz

- 3.8.1 Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch den Betrieb der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

3.8.2 Als besonders lärmsensible Gebiete zählen die Orte Eggersdorf, Eggersdorf-Siedlung Schönfelde und Müncheberg. Hier sind Überflüge möglichst zu vermeiden.

3.8.3 Jeder Luftfahrzeugführer hat sich auf geeignete Weise über die lärmsensiblen Gebiete sowie über die angrenzenden Naturschutzgebiete im Bereich des Flugplatzes Eggersdorf zu informieren.

3.9 Betriebsstoffversorgung

3.9.1 Der Flugplatz Eggersdorf stellt keine Kraftstoffe zur Verfügung.
Jeder Luftfahrzeugbetreiber ist für die Bereitstellung jeglicher Betriebsstoffe selbst verantwortlich.

3.9.2 Die Luftfahrzeugführer, sowie bei der Betankung ggf. unterstützende Personen, sind während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug zur erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Die Brand- und Umweltschutzbestimmungen sind zu beachten.

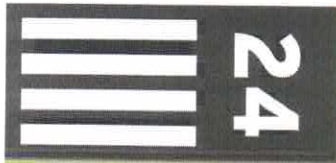
3.10 Wartung und Waschen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von den Pächtern genutzten Flächen durchgeführt werden. Geltende Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

3.11.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die Flugplatzbetreibergesellschaft oder deren Beauftragte es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeugführers auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist und keine Untersuchung durch die Bundesstelle für Luftunfalluntersuchung, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei erforderlich ist.

3.11.2 Für Schäden haftet die Flugplatzbetreibergesellschaft nur, wenn sie sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeugführer sie beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von der Flugbetriebsfläche zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

- 3.11.3 Entsteht der Flugplatzbetreibergesellschaft durch ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug ein Vermögensschaden, so kann diese vom Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

4. Betreten und Befahren

4.1 Verkehrsflächen

- 4.1.1 Die Verkehrsflächen des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Sofern der Betrieb von Straßenfahrzeugen auf dem Flugplatzgelände erforderlich ist, darf dies nur mit Zustimmung der Flugplatzbetreibergesellschaft oder deren Beauftragten und unter grundsätzlicher Beachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erfolgen.
- 4.1.2 Der Flugplatz darf nur von den jeweils berechtigten Personen und nur durch die Flugplatzbetreibergesellschaft hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.
- 4.1.3 Während des Flugbetriebes ist vor dem Befahren des Flugbetriebsbereiches die Genehmigung der Flugplatzbetreibergesellschaft oder deren Beauftragten einzuholen.

4.2 Fahrzeugverkehr

- 4.2.1 Für den sicheren Betrieb der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge auf dem Landeplatz ist sowohl der Fahrzeughalter als auch der Fahrzeugführer verantwortlich.
- 4.2.2. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr gelten auch für Fahrzeugverkehr auf dem Sonderlandeplatz Eggersdorf. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf geeigneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter / Führer entfernt werden.
- 4.2.3. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Flugbetriebsflächen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz. Die Warnblinkanlage ist einzuschalten. Fahrzeuge die sich regelmäßig auf den Flugbetriebsflächen bewegen, haben eine gelbe Rundumleuchte zu betreiben. Hilfsweise ist die Warnblinkanlage des zulässig.



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

4.3 Flugbetriebsbereich / Nicht allgemein zugängliche Anlagen

4.3.1 Anlagen innerhalb des gesamten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters oder dessen Beauftragten betreten oder befahren werden. Zu diesen Anlagen gehören: Start- und Landebahnen, Rollwege, Vorfeld, Luftfahrzeugstandplätze, Betriebsflächen für Segelflug- Personenfallschirme- Freiballone und Luftschiffe. Der Flugplatzbetreiber kann diese Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

4.3.2 Die Mitarbeiter der Luftfahrt-, der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Die Flugplatzbetreibergesellschaft ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen

4.3.3 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der Flugplatzbetreibergesellschaft deutlich zu kennzeichnen und mit geeigneten Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

4.3.4 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden.

4.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen auf dem Flugplatzgelände nur gesichert mitgeführt werden.
Anfallender Kot ist durch den Tierhalter zu entfernen.

5. **Sonstige Betätigungen**

5.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit der Flugplatzbetreibergesellschaft zulässig. Gleiches gilt für die Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonträgerübertragungen.

5.2 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der Flugplatzbetreibergesellschaft.



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

5.3 Lagerung von Gütern

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen auch bei behördlicher Genehmigung nur mit Einwilligung der Flugplatzbetreibergesellschaft in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert werden.

5.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Flugplatzbetreibergesellschaft. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Flugplatzbetreibergesellschaft rechtzeitig zu informieren.

6. **Sicherheitsbestimmungen**

Sicherheitsbestimmungen, die auf Gesetzen oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 2 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

7. **Fundsachen**

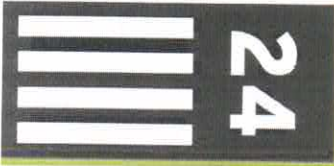
Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei der Flugplatzbetreiberin oder bei einem Beauftragten abzugeben. Dabei sind die Bestimmungen über die Lagerung gefährlicher Güter zu berücksichtigen. Es gelten die §§ 965 ff BGB.

8. **Umweltschutz**

8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlage sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, anderenfalls kann die Flugplatzbetreiberin die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

Etwaige Verschmutzungen sind dem Betriebsleiter und der Flugplatzbetreiberin unverzüglich zu melden. Diese setzt sich dann mit Hilfskräften oder dem zuständigen Umweltamt des Landkreises Märkisch-Oderland in Verbindung.



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

8.2 Abwasser

In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser und von Niederschlägen stammendes Wasser entsprechend den jeweiligen gültigen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften eingeleitet werden.

Nicht eingeleitet werden dürfen wassergefährdende Stoffe jeglicher Art. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Flugbetriebsstoffe oder Öle, Säure und dgl. belastet ist, ist nach besonderer Weisung der Flugplatzbetreiberin zu verfahren.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann die Flugplatzbetreiberin auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

Bei Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Mitteln hat der Verursacher die sachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

9. **Einwilligung und Erlaubnisse**

Die nach dieser Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) notwendigen Einwilligungen, Erlaubnisse und Zulassungen sind jeweils im Vorfeld einzuholen.

10. **Zuwiderhandlungen gegen die FBO**

Wer gegen die Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung oder gegen Weisungen der Flugplatzbetreiberin oder deren Beauftragten, die auf Grund dieser Flugplatzbenutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch die Flugplatzbetreiberin vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

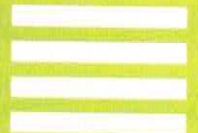
Gefährliche Eingriffe in den sowie Störungen des Flugbetriebes werden gegenüber der Luftfahrtbehörde zur Anzeige gebracht.

11. **Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Flugplatzbenutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Strausberg.

12. **Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der Flugplatzbetreiberin auf deren Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

13. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Grundlagen des Flugbetriebes einschließlich der Flugplatzgenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

14. Anlagenverzeichnis

Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung sind folgende Anlagen:

- Anlage 1 Technische Beschreibung des Landeplatzes
- Anlage 2 Sicherheitsbestimmungen
- Anlage 3 Betriebskonzept zum Fliegen ohne Betriebsleiter
- Anlage 4 Alarmplan

Eggersdorf, den 08.07.2025

Flugplatzbetriebsgesellschaft Eggersdorf/ Müncheberg mbH
15374 Müncheberg / OT Eggersdorf, Am Flugplatz 4

Stempel/Unterschrift:

FLUGPLATZ EGGERSDORF
Am Flugplatz 4,
15374 Müncheberg / OT Eggersdorf
Tel - 033432 312
Mail - flugplatz-eggersdorf@web.de

Die Flugplatzbenutzungsordnung tritt mit behördlicher Genehmigung in Kraft.

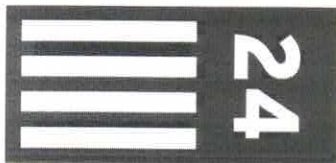
Schönefeld, den 23.07.2025

Genehmigt:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Im Auftrag:





EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Anlage 1

Flugbetriebsflächen

II. Beschreibung des Landeplatzes

Die Angaben erfolgen gem. §§ 42 Abs. 2, 52 Abs. 2 LuftVZO:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Eggersdorf
2. Lage: Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland,
3 km (ca. 1,62 NM) südwestlich der Stadt Müncheberg
3. Flugplatzbezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 52° 28' 58,1682" N (Bezugssystem WGS 84)
14° 05' 27,0164" E
 - b) Höhe über NHN: 67,98 m (223 ft)
4. Flugplatzbezugstemperatur: 25,4 °C
5. Flugplatzmerkmale und Abmessungen:
 - 5.1. Start- und Landebahn für Flugzeuge, Hubschrauber (Drehflügler), selbststartende Motorsegler und gem. III 5. zugelassene Ultraleichtflugzeuge (UL)

- Bezugscode 1B -

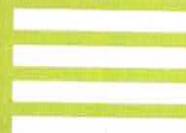
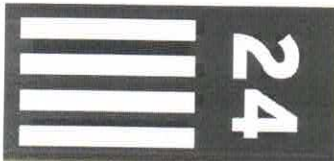
Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
060° / 240°	06/24	1.200 m	40 m	Gras

davon Beginn der Start-/Landebahn Betriebsrichtung 24 befestigt

Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
06	0 m	0 m	-
24	400 m	37,3 m	Asphalt

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
06	1.050 m	1.050 m	1.200 m	1.200 m
24	1.200 m	1.200 m	1.200 m	1.050 m



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Längsneigung: < 1 %
 Querneigung: < 1 %
 Streifen: 1.260 m x 60 m
 Tragfähigkeit: beschränkt auf Flugzeuge bis 5.700 kg MTOM

5.2. Betriebsflächen für Segelflugzeuge

5.2.1 Start-und Landebahn für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler im Flugzeugschlepp

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
060° / 240°	06/24	1.100 m	30 m	Gras

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
06	800 m	1.100 m
24	1.100 m	800 m

Streifen: 1.160 m x 50 m

5.2.2 Windenschleppstrecke (inkl. Seilauslegestrecke)

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
060° / 240°	06/24	1.100 m	30 m	Gras

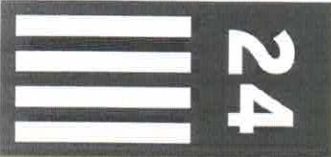
davon 2 Windenstartbahnen jeweils:

Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
060°	250 m	30 m	Gras
240°	250 m	30 m	Gras

Streifen: 1.160 m x 50 m

5.2.3 2 Segelfluglandebahnen jeweils:

Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
060°	250 m	30 m	Gras
240°	250 m	30 m	Gras



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

5.2.4 Rückholbahn:

Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
060°/ 240°	1.100 m	20 m	Gras

5.3. Rollbahnen

Rollbahnsystem nördlich (Rollbahnen A bis C, F) und südlich (Rollbahnen D und E) der Hauptstart- und Landebahn 06/24 gemäß Platzdarstellungskarte.

Das Rollbahnsystem sieht keine Verbindung der Rollbahnen A und B vor.

Bezeichnung	Breite	Belag	Tragfähigkeit
A	11 m	Asphalt	5.700 kg
B*	11 m	Asphalt	
B**	15 m	Gras	
C	15 m	Gras	
D	15 m	Gras	
E	28 m	Gras	
F	20 m	Gras	

* parallel zur SLB

** zwischen Tankstelle und parallel zur SLB verlaufendem Teil der Rollbahn B

5.4. Betriebsflächen für Freiballone, Luftschiffe und Personenfallschirme

Im nördlichen Bereich des Landeplatzes gemäß Platzdarstellungskarte (unbefestigter Startplatz für Ballone am Ende der Rollbahn B (300 m x 50 m).

6. Vorfelder und Luftfahrzeug-Standplätze

Unbefestigtes Vorfeld nördlich der Rollbahn B (ca. 0,9 ha).

Befestigtes Hallenvorfeld und Abstellfläche im nordöstlichen Bereich des Landeplatzes.

7. Markierung

Befestigte Flugbetriebsflächen:

Sichtanflug (NfL I – 94/03)

Unbefestigte Flugbetriebsflächen:

Sichtanflug (NfL I – 94/03)



FLUGPLATZ EGGERSDORF

EDCE - FREQ.123.005 - RWY 06/24 - 1200x40m

06



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Anlage 2

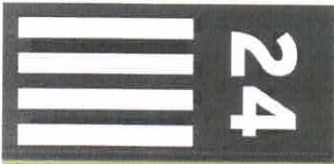
Sicherheitsbestimmungen zu Ziff.6 der Flugplatzbenutzungsordnung

1. Umgang mit Betriebsstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht bei laufenden Triebwerken betankt oder enttankt werden. Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z. B. Ambulanzflüge) muss ein geeignetes Feuerlöschmittel am Luftfahrzeug bereitstehen.
- 1.2 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.
- 1.3 Kraftstoffversorgungs- und -Entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an geeigneten Stellen in Betrieb genommen werden. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Luftfahrzeughallen oder Werkstätten laufen. Vor dem Anlassen der Triebwerke zu Testzwecken, müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze gesichert werden. Bei Testläufen von Triebwerken, ist das Cockpit mit fachkundigem Personal zu besetzen, die Antikollisionsleuchten sind einzuschalten, und es ist darauf zu achten, daß von dem drehenden Propeller keine Gefahr ausgeht.
- 2.2 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.



FLUGPLATZ EGGERSDORF

EDCE - FREQ.123.005 - RWY 06/24 - 1200x40m

90



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den gesamten Flugbetriebsflächen des Sonderlandeplatzes Eggersdorf ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich verboten.

4. Feuerlösch- und Rettungsdienst

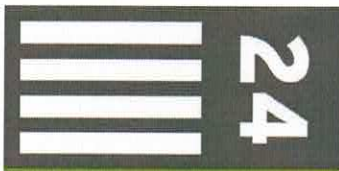
Der Sonderlandeplatz Eggersdorf ist für das Feuerlösch- und Rettungswesen in die Kategorie „technische Grundausstattung“ eingestuft. (RFFS nicht verfügbar)

Die Feuerwehreinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr über **Notruf 112** zu informieren.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und die Flugplatzbetreiberin zu benachrichtigen.

Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan des Sonderlandeplatzes Eggersdorf. Auch hier ist die Flugplatzbetreibergesellschaft unverzüglich zu informieren. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die einen zeitweisen Unterbrechung des aktiven Flugbetriebes sicherstellen und den zu erwartenden Rettungskräften ungehinderten Zugang aus allen Richtungen ermöglichen.



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Anlage 3

Betriebskonzept und Durchführungsrichtlinien zum Fliegen ohne Betriebsleiter (FoB) am Sonderlandeplatz Eggersdorf (EDCE)

I. Grundlagen des nachfolgenden Betriebskonzeptes:

1. NfL 2024-1-3240 vom 09.10.2024 Richtlinien zur Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste
2. NfL 2023-1-2792 vom 20.04. 2023 zum Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen
3. NfL 2024-1-3106 vom 30.04.2024 Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste
4. Flugplatzbenutzungsordnung des Sonderlandeplatzes Eggersdorf in seiner letzten genehmigten Version
5. § 22 LuftVO, Regelung des Flugplatzverkehrs

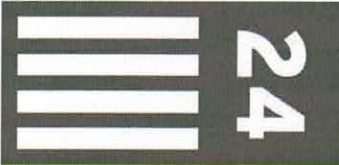
II. Grundsätze des nachfolgenden Betriebskonzeptes:

1. **Der Flugbetrieb wird grundsätzlich ohne Anwesenheit eines Betriebsleiters durchgeführt.**
2. **Oberste Gebote sind defensives Handeln, gegenseitige Rücksichtnahme und gute Kommunikation per Funk.**
3. **Sofern Segelflugbetrieb und/oder Fallschirmsprungbetrieb durchgeführt werden, erfolgt der Betrieb mit Betriebsleiter. Betriebsleiter ist in diesen Fällen der Startleiter oder der Fallschirmsprungleiter. Falls beide Betriebsarten vorliegen, einer dieser beiden Personen, nach interner Abstimmung.**
4. **Der Sonderlandeplatz Eggersdorf ist bei „Fliegen ohne Betriebsleiter“ (nachfolgend FoB) ausschließlich für Luftfahrzeuge nutzbar, die Flugfunk mitführen und betreiben.**
5. **Die Benutzung des Flugplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und in Gemäßheit aller Rechtsvorschriften sowie der Flugplatzgenehmigung, dieses Betriebskonzeptes und der Flugplatz Betriebsordnung, insbesondere erfolgt der Betrieb in FoB gemäß NfL 2024-1-3106 vom 30.04.2024.**

III. Verkehrssicherungspflicht

Die Flugplatzbetreibergesellschaft hat dafür zu sorgen, alle für den Flugbetrieb notwendigen Anlagen und Flugbetriebsflächen in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

Diese Aufgabe kann die Flugplatzbetreibergesellschaft an einen sachkundigen Beauftragten delegieren. Die Sicherstellung der Verkehrssicherheit von Flugbetriebsflächen ist mit geeigneten Mitteln und zeitlichen Abfolgen zu realisieren.



FLUGPLATZ EGGERSDORF

06 24

EDCE – FREQ.123.005 – RWY 06/24 – 1200x40m



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Dazu zählen Anlass- und situationsbezogene visuelle und technische Kontrollen in erforderlichen und sinnvollen Zeitabständen. Hierbei empfiehlt sich eine zweckmäßige Regelmäßigkeit. Die durchgeführten Kontrollen sind zu protokollieren und vom Ausführenden abzuzeichnen. Die Protokolle eines jeden Jahres sind aufzubewahren. Die Feststellung von Mängeln erfordert unverzügliches, dem Mangel entsprechendes Handeln. Handlungsabläufe hierzu sind durch die Flugplatzbetriebergesellschaft festzulegen. Als Handlungsleitfaden zur Verkehrssicherungspflicht ist der AOPA-Vermerk „Verkehrssicherungspflicht an Flugplätzen“ vom 19.09.2024 heranzuziehen.

Ungeachtet der Verkehrssicherungspflichten ist jeder Pilot allein verantwortlich für die sichere Durchführung seines Flugvorhabens gemäß der einschlägigen Vorschriften, insb. der Standardised European Rules of the Air (SERA).

IV. Mitwirkungspflicht der Flugplatznutzer

Neben der Verkehrssicherungspflicht der Flugplatzbetriebergesellschaft ist die aktive Mitwirkung der Flugplatznutzer ein elementarer Bestandteil der allgemeinen Sicherheit. Es wird empfohlen, dass ortsansässige Luftfahrzeugführer sich im Rahmen ihrer örtlichen Kenntnisse und Befugnisse anlassbezogen über die sichere Benutzbarkeit der Flugbetriebsflächen informieren. Eventuelle Erkenntnisse über Einschränkungen der Betriebssicherheit sind umgehend der Flugplatzbetriebergesellschaft oder deren Beauftragten mitzuteilen, vorzugsweise per Chat oder über die veröffentlichten Telefonnummern. Diese hat dann gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Der durch die Flugplatzbetriebergesellschaft eingerichtete flugbetriebsbezogene Chat in den sozialen Medien, der allen ortsansässigen Luftfahrzeugführern und Nutzern zur Verfügung steht, bietet in der Regel ein geeignetes Kommunikationsmittel zur kurzfristigen Verbreitung von Flugbetriebsinformationen aller Art. Ortsansässige Nutzer und Luftfahrzeugführer, die diesen flugbetriebsbezogenen Chat nicht nutzen, werden wie platzfremde Piloten behandelt.

Für diese gilt die PPR-Regelung. Luftfahrzeugführer und Nutzer sind verpflichtet, sich in angemessener Weise über die Betriebsbedingungen, Rechtsgrundlagen und Sicherheitsvorkehrungen am Sonderlandeplatz Eggersdorf zu informieren und Zugangskontrollen zu bereitgestellten Hilfs- und Rettungsmitteln durchzuführen. Hier wird ein zeitlicher Rahmen von 6 Monaten empfohlen.

Die Flugplatzbetriebergesellschaft verbreitet anlassbezogen Informationen zu sicherheitsrelevanten Themen und lässt sich die Kenntnisnahme durch platzansässige Luftfahrzeugführer und Nutzer des Flugplatzes mittels Unterschrift bestätigen. Es soll mindestens alle zwei Jahre eine Information erfolgen.

V. Betriebsleiter

Die Flugplatzbetriebergesellschaft führt den Flugbetrieb grundsätzlich ohne Anwesenheit eines Betriebsleiters durch. Der Einsatz eines Betriebsleiters im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bleibt der Flugplatzbetriebergesellschaft freigestellt. Bei betrieblicher Notwendigkeit, insbesondere bei Veranstaltungen am Flugplatz oder bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände der gem. Ziffer 3. der NfL 2024-1-3106 muss ein Betriebsleiter eingesetzt werden. Betriebsleiter werden von der Flugplatzbetriebergesellschaft benannt.

Flugplatzbetriebergesellschaft Eggersdorf/ Müncheberg mbH
15374 Müncheberg / OT Eggersdorf, Am Flugplatz 4
Telefon: 033432 72455, Fax: 033432 747270
Telefon Flugleitung: 033432 312
<http://www.flugplatz-eggersdorf.de>
E-Mail: Flugplatz-Eggersdorf@web.de

Bankverbindung:
Sparkasse MOL
IBAN: DE1917 0540 4030 0023 4321
Handelsregister Frankfurt/Oder HRB 4885FF
Geschäftsführer: Jens Brändel, Reimar Link



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Ein Betriebsleiter soll die Qualifikation gem. Ziffer 8. NfL 2024-1-3106 und muss insbesondere nachfolgende Qualifikation aufweisen:

1. Die Person muss für den Flugfunk berechtigt sein und möglichst Inhaber eines BZF II sein,
2. Sie muss mit den örtlichen Gegebenheiten ausreichend vertraut sein.
3. Sie muss die erforderlichen Dokumentationspflichten wahrnehmen.
4. Sie muss Beginn und Ende der Betriebsleitertätigkeit in geeigneter Weise bekanntgeben.
5. Sie muss luffahrtrelevante Kenntnisse in geeigneter Weise nachweisen
6. Sie muss eine theoretische und praktische Einweisung erhalten
7. Gehen FoB und Flugbetrieb mit Betriebsleitung ineinander über, sind vom Flugplatzbetreiber Vorkerhungen für einen reibungslosen Übergang dieser Flugbetriebsarten zu treffen. (Einzelheiten unter „Besondere Flugplatznutzung, Mischflugbetrieb“)

VI. Automatisches „Flight Assistant System“

Ein automatisches Informationssystem zur Übermittlung von allgemeinen Wetterdaten am Standort Eggersdorf und einer daraus resultierenden empfohlenen Start- und Landerichtung ist nicht verpflichtend, wird aber nach Möglichkeit bereitgestellt. Die ausgegebenen Daten sind unverbindlich und dienen zur besseren räumlichen Orientierung und Abstimmung der Luftfahrzeugführer im Flugplatzbereich untereinander und am Boden. Die Informationen des FAS haben Empfehlungscharakter. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer bleibt allein verantwortlich für die sichere Durchführung des Fluges nach allen gegebenen rechtlichen Regelungen. Das FAS- System dient dabei dazu, die Luftfahrzeugführer bei der Harmonisierung des Flugplatzverkehrs und der sicheren Durchführung des Fluges zu unterstützen. Unabhängig von der Zurverfügungstellung des FAS- Systems sind die anfliegenden Luftfahrzeugführer allein verantwortlich, für die sichere Flugdurchführung Sorge zu tragen. Dazu gehört insbesondere das korrekte Einhalten der Platzrunde sowohl lateral, als auch vertikal, aber auch die Durchgabe ordnungsgemäßer Positionsmeldungen um die anderen Verkehrsteilnehmer über eigene Absichten und die eigene Position rechtzeitig zu informieren. Die erste Meldung muss mindestens 5 Minuten vor Einflug in die Platzrunde erfolgen.

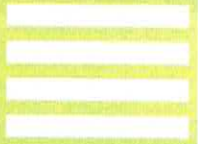
Es gelten die Regelungen der NfL 2024-1-3240. Insbesondere gilt:

Korrekte Standortmeldungen der Luftfahrzeugführer innerhalb der Platzrunde sind essentiell für die Sicherheit aller Luftfahrzeuge und für die Herstellung eines eindeutigen Lagebildes bei allen Verkehrsteilnehmern.

Die Luftfahrzeugführer haben Blindmeldungen auf der Platzfrequenz abzusetzen, mit denen andere evtl. vorhandene Luftverkehrsteilnehmer über Position, Flugrichtung und Vorhaben (Einflug in die Platzrunde, Start oder Landung) der Luftfahrzeugführer informiert werden und ihr Flugverhalten bzw. ihre Route ggf. anpassen können.

1. INFORMATIONSGEHALT und Relevanz des Funkspruchs:

- ☐ Wer bin ich? (Kennzeichen)
- ☐ Wo bin ich? (genaue Position)
- ☐ Was will ich? (Vorhaben, kurz und präzise)



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

2. Aktives Funken durch den Piloten, d.h. exakte und häufigere Ansagen der Position in Platznähe, um Kollisionen zu vermeiden. **Gute Kommunikation zwischen den Verkehrsteilnehmern mit diesen Inhalten ist ausdrücklich erwünscht, jedoch kein „Gequatsche“, damit die Frequenz für Wichtiges zur Verfügung steht.**
3. Exakte Ansage aus welcher Richtung und Position der Platz angefliegen wird.
4. Exakte Ansagen wann und wohin der Ausflug aus der Platzrunde geht.
5. Positionsangaben sind Blindmeldungen, es gibt keine Bestätigung beim Fliegen ohne Betriebsleitung.

VII. Betriebszeiten

Der Sonderlandeplatz Eggersdorf hat keine veröffentlichten Betriebszeiten. Ein VFR- Tag -Flugbetrieb ist innerhalb der gesetzlichen Vorgaben möglich. **Nicht ortsansässige Piloten und ortsansässige Piloten, die nicht am Flugbetriebs - Chat teilnehmen, unterliegen der normalen PPR-Regelung des Flugplatzes Eggersdorf, gemäß AIP- Deutschland.**

VIII. Hauptflugbuch

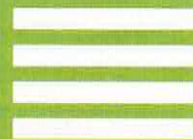
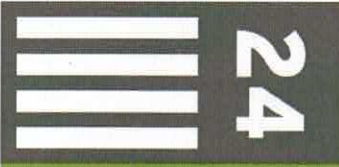
Ein Hauptflugbuch zur Dokumentation der Flugbewegungen (Starts und Landungen) am Sonderlandeplatz Eggersdorf ist, solange die gesetzlichen Vorschriften dafür bestehen, in digitaler Form zu führen. § 70 LuftVG ist einzuhalten. Die Führung des Hauptflugbuches obliegt der Flugplatzbetreibergesellschaft, einem eingesetzten Betriebsleiter oder den am Flugplatz ansässigen und in die Führung des Hauptflugbuches eingewiesenen Piloten. Die Flugplatzbetreibergesellschaft stellt hierzu ein onlinefähiges manipulationssicheres Dokumentationsmedium mit ausreichendem Datenschutz zur Verfügung. Die Eintragungen in das Flugbuch haben unmittelbar nach Abschluss des Fluges zu erfolgen und werden zum jeweiligen Tagesende automatisch festgeschrieben. Die Aufbewahrungspflicht dieser Daten beträgt zwei Jahre.

IX. Allgemeine Flugplatznutzung

Eine fliegerische Nutzung der Flugplatzes Eggersdorf in der Betriebsart FoB ist ohne Flugfunk unzulässig.

Der Flugplatz Eggersdorf ist ein Sonderlandeplatz. Die Nutzung kann nur gemäß den geltenden Regelungen, insbesondere dieses Konzeptes, der FBO, den gesetzlichen Verordnungen und den im AIP veröffentlichten Betriebshinweisen erfolgen. Es gilt die Flugplatzbenutzungsordnung in ihrer letzten gültigen Fassung

Im Rahmen der PPR- Regelung ist die Flugplatzbetreibergesellschaft, ein Betriebsleiter, oder ein von der Flugplatzbetreibergesellschaft eigesetzter Beauftragter innerhalb angemessener Vorlaufzeiten (i.d.R. 24 Stunden vor ETA) der geplanten Landung eines Luftfahrzeuges welches nicht am Standort beheimatet ist, oder dessen Luftfahrzeugführer nicht platzansässig ist, zu informieren und die Möglichkeit eines Anfluges abzustimmen. Eine zeitliche Festlegung oder Verfahrensweise für eine notwendige PPR-



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Anmeldung ist nicht festgelegt, diese muss jedoch praktisch durchführbar sein. Ein Anspruch auf Zulassung des Anflugs besteht nicht.

Der Flugplatz kann bei einem Betrieb ohne Betriebsleiter nur genutzt werden, wenn der Luftfahrzeugführer die örtlichen Betriebsbedingungen als für die Umstände und seine Qualifikation unkritisch einschätzt.

Starts und Landungen erfolgen ausschließlich im eigenen Ermessen und auf eigene Gefahr der Luftfahrzeugführers.

Das Fliegen ohne Betriebsleiter erfordert ein gesteigertes Maß von Verantwortungsbewusstsein und defensive Durchführung. Umsichtige, präzise und rechtzeitige Kommunikation zwischen den am Verkehr teilnehmenden Piloten ist unabdingbare Voraussetzung für eine sichere Abwicklung des Platzverkehrs. Die Einhaltung der Platzrunde sowie der veröffentlichten Verfahren ist essenziell und Bedingung für die Teilnahme am Flugbetrieb ohne Betriebsleiter. Bei hohem Verkehrsaufkommen ist im Zweifel außerhalb der Platzrunde auf eine Verkehrsberuhigung zu warten oder ein Ausweich- Flugplatz anzufliegen.

X. **Besondere Regelungen für Schulungsbetrieb**

Schulungsbetrieb in der Betriebsart FoB kann nur erfolgen, wenn:

- eine vorherige Verfahrens-Abstimmung zum Schulungsbetrieb mit der Flugplatzbetreibergesellschaft oder einem Beauftragten erfolgt. Dies kann telefonisch, aber mindestens eine Stunde vor Aufnahme der Schulungstätigkeit erfolgen.
- der Schulungsbetrieb doppelseitig erfolgt, oder der Fluglehrer am Boden den Schulungsflug überwacht.

Solo- Schulungsflüge

- Schulungsflüge im Solobetrieb sind nach vorheriger Verfahrens- Abstimmung und mit Flugauftrag möglich.
- Auswärtige Schulflüge (außerhalb der Platzrunde des Lehrflugplatzes/Überlandflüge von Flugschülern mit Ziel Eggersdorf, welche ohne Fluglehrer durchgeführt werden, erfordern in Eggersdorf die dortige Anwesenheit sachkundigen Personals, welches das Feuerlösch- und Rettungsgerät am Boden bedienen kann.

XI. **Segelflug, Fallschirmsprung, Modellflug, Mischflugbetrieb**

Segelflug

- der Startleiter Segelflug versichert sich vor Betriebsbeginn über die sichere Benutzbarkeit der zu benutzenden Flugbetriebsflächen.
- der Startleiter informiert auf der Platzfrequenz per Blindsendung über Beginn und Ende des Segelflugbetriebes und notiert die Zeiten in der Startkladde und Hauptflugbuch Segelflug.
- der Startleiter informiert auf der Platzfrequenz über durchzuführende Aktionen, zum Beispiel Winden- oder F-Schlepp-Start.



FLUGPLATZ EGGERSDORF

EDCE - FREQ.123.005 - RWY 06/24 - 1200x40m

06



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Fallschirmsprung

- während des Fallschirmsprungbetriebes stellt das Fallschirmsprungunternehmen einen eigenen Betriebsleiter mit der erforderlichen Qualifikation zur Überwachung des Flugbetriebes und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Er gibt entsprechende Hinweise auf der Flugplatzfrequenz. Den Beginn seiner Tätigkeit kündigt der Betriebsleiter Fallschirmsprung auf der Flugplatzfrequenz an, und beendet diese Tätigkeit mit der Meldung zur Landung des letzten Fallschirmspringers. Diese Verfahrensweise wiederholt sich mit jedem neuen Absetzvorgang.
- die Absetzmaschine meldet auf der Platzfrequenz das Absetzen der Springer
- nach dem Absetzen der Fallschirmspringer sind die Motoren der Luftfahrzeuge im Bereich des Sprungbetriebes abzustellen, das Rollen auf den Flugbetriebsflächen im Bereich des Fallschirmsprunges ist zu unterbrechen und der motorisierte Flugbetrieb ist bis zur Landung des letzten Fallschirmspringers auszusetzen.

Modellflug

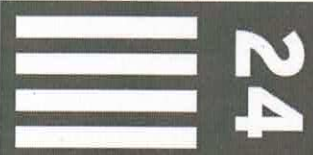
- bei Modellflugbetrieb der ausschließlich auf dem ausgewiesenen Modellfluggelände stattfinden darf, ist die Flugplatzfrequenz abzuhören um allgemeine Betriebsinformationen zu erhalten und ggf. zur Gefahrenabwehr den Modellflugbetrieb umgehend einstellen zu können.

XII. Veröffentlichungen zur Betriebsweise am Sonderlandeplatz Eggersdorf

Notwendige und relevante Bedingungen zum Flugbetrieb werden durch die Genehmigungsbehörde im AIP Deutschland veröffentlicht. Hierzu können nachfolgende Punkte gehören:

- dass der Flugplatz grundsätzlich ohne Betriebsleiter arbeitet,
- Einstufung der Rettungsmittel: RFFS nicht verfügbar,
- der Flugplatz keine festgelegten Betriebszeiten hat,
- eine PPR- Regelung besteht,
- insbesondere die Regelungen der nFl 2024-1-3240 und der nFl 2024-1-3106 zu beachten sind,
- dass am Flugplatz Eggersdorf Informationen eines Flight- Assistant Systems gegeben werden können und die Empfehlung besteht, die ausgegebenen Informationen beim Flugbetrieb zu beachten.

Das vorgenannte Betriebskonzept mit den dazugehörigen Durchführungsrichtlinien tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.



EIN FLUGPLATZ - VIELE MÖGLICHKEITEN

Anlage 4

Alarmplan

Feuerwehr Notruf	112	Feuerwehr Strausberg Philipp-Müller-Str. 1 Strausberg
JUWI – Solar	0673296573800	für Vorkommnisse im Solarfeld
Polizei Notruf	110	Polizeipräsidium Frankfurt/O
Hauptwache Strausberg	033413300	Schutzbereich Hauptwache SRB Wriezener Str. 9, 15344 Strausberg
Geschäftsführung EDCE Jens Brändel Reimar Link	01774444406 01784266046	
Luftrettung Zentrale	071170070	
DRF Bad Saarow	03363159306	Deutsche Rettungsflugwacht Pieskower Str. 33 15526 Bad Saarow
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	053135480	Bundesstelle Flugunfalluntersuchung Herrmann-Blenk-Str. 16 38108 Braunschweig
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Rufbereitschaft	01713354522	Gemeinsame O. Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg Mittelstr. 5-5a 12529 Schönefeld
Regionalstelle der DFS	042153720	
Flug- Informationsservice	061037075500	
Flugwetterwarte Schönefeld	03060913708	
Nächster Arzt	03343289272	Praxis Dr. Guido Koster Französische Str. 11 15374 Müncheberg